

Handreichung wesentliche Änderungen von Studiengängen

Dieses Dokument verfolgt das Ziel ein besseres Verständnis für den Begriff der Wesentlichkeit von Änderungen innerhalb eines Studiengangs zu schaffen. Nach einer allgemeinen Definition folgen Beispiele sowohl wesentlicher als auch unwesentlicher Änderungen. Abschließend wird auf die relevanten gesetzlichen Vorgaben verwiesen.

1. Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen sind häufig daran erkennbar, dass sie einen Niederschlag auf den Studiengangsurkunden (z. B. Zeugnisse, Diploma Supplement etc.) und in den für den Studiengang relevanten Ordnungen (z. B. Studien- und Prüfungsordnung etc.) hinterlassen. In diesem Fall sind die Änderungen während des Akkreditierungszeitraumes anzeigepflichtig. Nach erfolgter Prüfung und bei Feststellung einer wesentlichen Änderung, wird diese „bewertet“. Führt die Änderung zu einer Qualitätsverbesserung oder einem Qualitätserhalt, bleibt die Akkreditierung weiterhin bestehen. Handelt es sich allerdings um eine qualitätsmindernde Änderung, wird die Akkreditierung aufgehoben. Die Regelung des Akkreditierungsrates hierzu lautet: „Bei wesentlichen Änderungen an Konzeption oder Profil eines Studiengangs entscheidet die Agentur, ob die Änderung qualitätsmindernd ist und deshalb eine erneute Akkreditierung erforderlich ist. In diesem Fall hebt sie die Akkreditierung unverzüglich mit Wirkung zum nächstfolgenden Semesterende auf, sofern nicht die erneute Akkreditierung beantragt wird. Die Agentur entscheidet darüber, ob das Verfahren im Einzelfall verkürzt werden kann. Da Änderungen nicht immer den gesamten Studiengang betreffen, kann die neue Akkreditierung in diesem Fall als verkürztes Verfahren durchgeführt werden.“

a) Was sind wesentliche Änderungen?

Es gibt bisher keine genaue Vorgabe und keine abschließende Aufzählung darüber, welche Veränderungen an einem Studiengang als „wesentlich“ und welche als „unwesentlich“ zu definieren sind.

Keine wesentlichen Änderungen sind beispielsweise, wenn:

- Modulinhalt, übergreifende Qualifikationsziele oder Lernziele aktualisiert und die entsprechende Literatur an den neuen Stand der Wissenschaft angepasst werden,
- neue Module im Wahlpflichtbereich aufgenommen werden, sofern die neuen Wahlpflichtmodule den übergreifenden Qualifikationszielen entsprechen
- geplante Kreditpunkte auf den tatsächlichen Arbeitsaufwand abgestimmt werden, sofern die Gesamtzahl der Kreditpunkte eingehalten wird und die Studierbarkeit des Studiengangs weiterhin gesichert ist,
- Personalwechsel erfolgt, sofern die erforderliche Eignung weiterhin vorhanden ist und landesrechtliche Vorgaben nach wie vor berücksichtigt werden,
- Prüfungsformate so geändert werden, dass die angestrebten Lernergebnisse besser abgeprüft werden,
- neue Wahlpflichtmodule eingeführt werden, sofern diese den übergreifenden Qualifikationszielen entsprechen,
- etc.

Wesentliche Änderungen sind beispielsweise, wenn:

- Studiengang-/ Qualifikationsziele neu definiert werden,

Version	Datum	Bearbeiter/in	Freigabe	Seite
1.3	08.10.2021	Bur	Voi	Seite 1

- infolge der Änderungen Merkmale auf Urkunden verändert werden müssen, beispielsweise die Studiengangsbezeichnung, die Profilverordnung (z. B. von konsekutiv auf weiterbildend), die Abschlussbezeichnung, der akademische Grad etc.,
- die Regelstudienzeit beispielsweise aufgrund eines verpflichtenden Auslandsemesters verlängert oder durch eine Intensivierung des Studiums (mehr Kreditpunkte im Semester) verkürzt wird,
- die im Studiengang insgesamt vergebenen Leistungspunkte geändert werden,
- der Curricular-Normwert verändert wird,
- die Studiengangsform geändert wird, beispielsweise wenn von einem Vollzeit- auf einen Teilzeit-Studiengang umgestellt wird oder wenn ein Präsenzstudiengang zu einem Blended Learning-Studiengang bzw. einem Fernstudiengang umgewandelt wird,
- das Curriculum aufgrund der ersatzlosen Streichung von Pflichtmodulen, Praxis- oder Abschlussmodulen oder durch die Änderung von Lernzielen mehrerer Module verändert wird,
- die Rahmenbedingungen für die Studierbarkeit geändert werden, beispielsweise wenn die einem Kreditpunkt zugrundeliegende Stundenzahl erhöht wird, Anerkennungen eingeschränkt werden oder Module nicht mehr überschneidungsfrei belegbar sind,
- ein Schwerpunkt oder eine Vertiefung neu eingerichtet oder gestrichen werden,
- Vertiefungsrichtungen eingerichtet werden, die zu substantiell unterschiedlichen Kompetenzen bei den Absolventinnen und Absolventen führen,
- Personalressourcen und / oder die sächliche Ausstattung signifikant reduziert werden,
- ein Verstoß gegen gesetzliche Regelungen / Vorgaben aufgrund der vorgenommenen Änderung vorliegt,
- der Studiengang an einem anderen, nicht akkreditierten Standort angeboten wird
- nach §§ 9, 19, 20 MRVO regelungspflichtige Kooperationen mit nichthochschulischen bzw. hochschulischen Partnern neu eingegangen werden oder sich bestehende Kooperationsverhältnisse ändern,
- Aufnahmekapazitäten signifikant erhöht werden,
- etc.

(Quelle: Werkstattbericht FIBAA – Angaben ACQUIN identisch; Akkreditierungsrat FAQ 18, Stand 04/2021)

b) Wesentliche Änderungen – gesetzliche Vorgaben

AR Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen (Drs. Ar 20 / 2013)

3.3.2 – wesentliche Änderungen obwohl in Studiengang nicht neu immatrikuliert wird

„Beantragt die Hochschule die Akkreditierung des Studiengangs vor Ablauf der Akkreditierungsfrist nicht, weil sie den Studiengang geschlossen hat und keine Neueinschreibungen in den Studiengang mehr vornimmt, kann die Akkreditierungsfrist gemäß den landesrechtlichen Regelungen des Vertrauensschutzes für bei Ablauf der Akkreditierungsfrist noch eingeschriebenen Studierenden verlängert werden. Voraussetzung ist der Nachweis der Hochschule, dass der Studiengang keine wesentlichen Änderungen aufweist und die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel nachhaltig vorgehalten werden. Zuständig für die Entscheidung ist die Akkreditierungsagentur, die den auslaufenden Studiengang akkreditiert hat.“

3.6.3 – „Bei wesentlichen Änderungen an Konzeption oder Profil eines Studiengangs entscheidet die Agentur, ob die Änderung qualitätsmindernd ist und deshalb eine erneute Akkreditierung erforderlich ist. In diesem Fall hebt sie die Akkreditierung unverzüglich mit Wirkung zum nächstfolgenden Semesterende auf, sofern nicht die

Version	Datum	Bearbeiter/in	Freigabe	Seite
1.3	08.10.2021	Bur	Voi	Seite 2

erneute Akkreditierung beantragt wird. Die Agentur entscheidet darüber, ob das Verfahren im Einzelfall verkürzt werden kann.“

7.6.3 – „Bei wesentlichen Änderungen des akkreditierten Systems entscheidet die Agentur, ob die Änderung eine Qualitätsminderung der Studiengänge zur Folge hat. In diesem Fall hebt sie die Akkreditierung unverzüglich auf, sofern nicht die erneute Systemakkreditierung beantragt wird. Im Falle der Aufhebung gilt für die Studiengänge der Hochschule Ziff. 7.1.3 Satz 4. Die Agentur entscheidet darüber, ob das Verfahren im Einzelfall verkürzt werden kann.“

Thüringer Studienakkreditierungsverordnung (5. Juli 2018)

§ 27 ThürStAkkrVO

Anzeigepflicht bei Änderungen

(1) Die Hochschule ist verpflichtet, dem Akkreditierungsrat unverzüglich jede wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand während des Geltungszeitraums der Akkreditierung anzuzeigen.

(2) Der Akkreditierungsrat entscheidet, ob die wesentliche Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist.

Wesentliche Änderungen von Studiengängen im Sinne des § 48 Abs. 2 Satz 1 ThürHG (28. August 2018)

Anlässlich der Neufassung des § 48 Abs. 2 Satz 1 des ThürHG bedürfen wesentliche Änderungen der Aufnahme in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Die Prüfung, ob eine Änderung der Anlage „Studienangebot“ zur Ziel- und Leistungsvereinbarung erforderlich ist, orientiert sich in systematischer Hinsicht an den Maßstäben, die in Folge der Einführung eines Studiengangs eine Ergänzung der Ziel- und Leistungsvereinbarung erforderlich macht. Hierbei sind „wesentliche Änderungen“ im Sinne des § 48 Abs. 2 Satz 1 ThürHG enger gefasst als „wesentliche Änderungen“ im Sinne des § 27 ThürStAkkrVO. Einen Überblick soll die folgende tabellarische Übersicht geben:

„wesentliche Änderungen“ im Sinne des § 48 Abs. 2 Satz 1 ThürHG	„wesentliche Änderungen“ im Sinne des § 27 ThürStAkkrVO
Änderungen der Studiengangsbezeichnung	Änderungen der Studiengangsbezeichnung
Änderung des Abschlussgrades	Änderung des Abschlussgrades
Änderungen in der strukturellen Konzeption wie etwa die Änderung der Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen (z. B. Einführung einer Eingangs- oder Eignungsprüfung)	Änderungen in der strukturellen Konzeption wie etwa die Änderung der Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen (z. B. Einführung einer Eingangs- oder Eignungsprüfung)
Änderung der Qualifikationsziele	Änderung der Qualifikationsziele
Änderung des Studienprofils (Schwerpunktänderung)	Änderung des Studienprofils (Schwerpunktänderung)

Version	Datum	Bearbeiter/in	Freigabe	Seite
1.3	08.10.2021	Bur	Voi	Seite 3

„wesentliche Änderungen“ im Sinne des § 48 Abs. 2 Satz 1 ThürHG	„wesentliche Änderungen“ im Sinne des § 27 ThürStAkkrVO
	Inhaltliche Änderungen wie etwa die Änderung oder Einführung von Vertiefungsrichtungen, Änderung von Vermittlungsformen, Lernort oder von Partnern
Änderung der Art des Studiengangs (z. B. Änderung von konsekutiven in weiterbildenden Masterstudiengang)	Änderung der Art des Studiengangs (z. B. Änderung von konsekutiven in weiterbildenden Masterstudiengang)
Änderung der Regelstudienzeit	Änderung der Regelstudienzeit
Angebot in Kooperation mit einer anderen Hochschule oder einer Bildungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs	Angebot in Kooperation mit einer anderen Hochschule oder einer Bildungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs

Version	Datum	Bearbeiter/in	Freigabe	Seite
1.3	08.10.2021	Bur	Voi	Seite 4